

Leipziger Tageblatt

und

N u z e i g e r.

N^o 76.

Montag den 17. März.

1851.

Landtagsverhandlungen.

Achtzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 15. März.

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung befand sich der Bericht der ersten Deputation (Referent Bürgermeister Hennig) über das königliche Decret, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend. Dieser Entwurf, welcher bekanntlich schon in der zweiten Kammer beraten und dort mit geringen Abänderungen angenommen worden ist, zerfällt in drei Abschnitte, von welchen in dem ersten von denjenigen Rechten der Guts- und Gerichtsherrn gehandelt wird, welche ohne Entschädigung in Wegfall kommen sollen. — Der zweite Abschnitt des Entwurfs handelt von solchen Rechten, welche der Ablösung zu unterliegen haben; es sind dies diejenigen, welche auf Privatrechtstiteln beruhen. — Der dritte Abschnitt endlich enthält Bestimmungen über die Ablösungsmodalität. Die Regierung gründet die Erlassung des Gesetzes theils auf die Paragraphen 34, 35 und 36 der durch Verordnung vom 2. März 1849 als Landesgesetz publicirten deutschen Grundrechte, theils auf einen unter dem 13. November 1848 an die Staatsregierung gelangten ständischen Antrag. Einige Mitglieder der Deputation sind nun der Ansicht gewesen, daß die Grundrechte in Sachsen keine rechtliche Wirkung haben, und daß daher der Regierung nicht beizupflichten sei, wenn sie das vorliegende Gesetz durch Bezugnahme auf die Grundrechte motivire. Andere Mitglieder der Deputation urgirten dagegen den Umstand, daß die Grundrechte wirklich und in legaler Weise eingeführt seien, und deshalb glaubten diese der Regierung beistimmen zu müssen, wenn dieselbe die Vorlegung des Entwurfs durch Bezugnahme auf die Grundrechte motivire.

Trotz dieser Verschiedenheit der Ansichten war man doch der Meinung, in Rücksicht auf den obenerwähnten ständischen Antrag, und da die Staatsregierung nun einmal den Gesetzentwurf vorgelegt und derselbe in der zweiten Kammer in der Hauptsache bereits angenommen, auch in mehreren andern deutschen Staaten die in Frage kommenden Befugnisse bereits beseitigt worden sind, ein Eingehen auf den Entwurf nicht ablehnen zu dürfen. Wenn daher die Deputation schließlich die Annahme des Gesetzentwurfs anrieth, so konnte sie dies doch nur in der Voraussetzung thun, daß derselbe wesentliche Abänderungen erleide. Namentlich gehörte hierzu, daß alle im ersten Abschnitt des Entwurfs bezeichneten Befugnisse nicht anders als gegen Entschädigung in Wegfall zu kommen haben, und wird hierbei auf §. 31 der Verfassungsurkunde Berufung genommen. Ausgenommen hiervon sollen jedoch diejenigen Rechte sein, welche zum Zwecke der Patrimonialgerichtsbarkeit da sind und mit deren Aufhebung sich von selbst erledigen. Unter diesen Voraussetzungen wird das Eingehen auf die Beratung des Entwurfs von der Deputation angerathen.

An der heute stattgefundenen allgemeinen Debatte beteiligten sich eine lange Reihe von Rednern, und wurde sie mehre Stunden hindurch fortgeführt. Der Angelpunct der ganzen Debatte waren die im ersten Abschnitt des Entwurfs aufgeführten, ohne Entschädigung aufzuhebenden Rechte und die dabei Seiten der Staatsregierung geschehene Berufung auf die deutschen Grundrechte. Kammerherr v. Friesen zumal bestreitet die Rechtsgiltigkeit der Grundrechte sowohl als Reichsgesetz, als auch als Landesgesetz. Die Grundrechte seien lediglich berechnet gewesen auf die beabsichtigte Einheit des deutschen Reichs und seien ein Theil der von der Nationalversammlung geschaffenen Reichsverfassung; beide wären aber nicht zu Stande gekommen und damit hätten sich die Grundrechte von

selbst erledigt. Außerdem wäre die Nationalversammlung auch gar nicht berechtigt gewesen, ohne Zustimmung der Regierungen ein Gesetz endgültig zu beschließen, und wenn das der Fall sei, so hätten die Grundrechte von dem Reichsverweser auch gar nicht rechtsgültig publicirt werden können. Wollte man sie aber als Landesgesetz betrachten, so gerathe man in einen großen Widerspruch mit sich selbst. Jedenfalls wäre alsdann ein großes Unrecht begangen worden, was auf dem Wege der Gesetzgebung so bald als möglich wieder gut gemacht werden müsse, nur solle man hierbei das materielle Recht nicht unter das formelle Recht stellen. Wenn er aus diesen Gründen auch nicht den Gesetzentwurf direct zur Annahme anempfehlen wolle und könne, so werde er dem Zustandekommen desselben doch auch nicht entgegen treten. Im ähnlichen Sinne äußerten sich alsdann Herr v. Hennig, Herr v. Schönberg-Purschenstein, Graf v. Einsiedel-Reibersdorf, welcher meinte, der Entwurf könne vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit und Moral nicht bestehen, — Staatsminister a. D. von Rositz-Jänkendorf, von Beschütz, von Posern und Amtshauptmann von Weick. — Eine andere Kategorie der Redner dagegen erklärte, daß das Zustandekommen des Entwurfs sehr wünschenswerth sei und selbst von einem Theile der Ritterschaft gewünscht werde; man erkläre sich mit dem Deputationsgutachten, insofern es sich auf Abschnitt I. des Entwurfs beziehe, einverstanden, anlangend aber den Abschnitt II. müsse man sich für die specielle Debatte die betreffenden Verbesserungsanträge vorbehalten. In dieser Richtung hin sprachen Herr v. Schönberg-Bibran, Herr v. Wagdorf, Generalleutnant v. Rositz-Wallwitz, Herr v. Erdmannsdorf, Amtshauptmann v. Biederemann, Amtshauptmann v. Egidy und Herr v. Meisch. Secretair v. Polenz gab als Vertreter der Schönburgschen Recessherrschaften eine Vorstellung beziehentlich Verwahrung, die receszmäßigen Rechte derselben betreffend, zu Protokoll, obschon die Staatsregierung die beruhigende Versicherung ertheilte, daß es weder im Sinne der hohen Kammern noch der Regierung liegen könne, besagte Rechte zu beeinträchtigen, und wenn eine frühere Eingabe des Vertreters der Recessherrschaften noch keine Beantwortung gefunden, so habe dies seinen Grund lediglich darin, daß man erst darüber Erörterungen anzustellen habe, welche dieser Rechte durch den Gesetzentwurf etwa tangirt werden könnten. Nachdem Staatsminister v. Friesen den Standpunct der Regierung zu dem Abschnitt I. und II. des Entwurfs angegeben und insonderheit auch bemerkt hatte, daß die Grundrechte, so lange sie als Landesgesetz nicht aufgehoben wären, gesetzliche Gültigkeit haben müßten, wurde endlich nach 2 Uhr die allgemeine Debatte geschlossen. Hierauf fand noch folgender von der Staatsregierung eingebrachter Antrag ohne Debatte einstimmige Annahme: „Die hohe Kammer wolle die Staatsregierung ermächtigen, im Verordnungswege unter Erwähnung der ertheilten ständischen Zustimmung bekannt zu machen, daß der Schluß der Landrentenbank auf den 1. April 1856 festgestellt worden sei.“ — Die Fortsetzung der Debatte ist auf Montag anberaumt.

Zur sächsischen Poststatistik.

Im Jahre 1850 sind bei sämtlichen Postanstalten des königl. sächs. Postbezirks eingegangen:

- 6,258,659 Stück gewöhnliche Briefe, Kreuzbandsendungen, Muster etc. (wovon 1,328,169 Stück auf das Ober-Postamt Leipzig treffen);
- 84,513 Stück recommandirte Briefe (davon 27,692 beim Ober-Postamt Leipzig);